



CH-3003 Bern

BAFU; ZUJ

POST CH AG

EINSCHREIBEN

Auffangstation
Martin Berger
Amselweg7
4552 Derendingen

Aktenzeichen: BAFU-217.25-634/27
Bern, 17. Juni 2022

Verfügung

vom 17. Juni 2022

betreffend das

Gesuch der Auffangstation Martin Berger, vertreten durch Herrn Martin Berger, um eine Ausnahmebewilligung für den direkten Umgang mit verbotenen invasiven gebietsfremden Organismen in der Umwelt gemäss Artikel 15 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang 2 der Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt vom 10. September 2008 (Freisetzungsverordnung, FrSV; SR 814.911).

A. Sachverhalt

- Am 9. März 2022 reichte die Auffangstation Martin Berger, vertreten durch Herrn Martin Berger (Gesuchstellerin), ein Gesuch um Bewilligung der Haltung von Rotwangen-Schmuckschildkröten (RWS, *Trachemys scripta elegans*) ein. Die Gesuchstellerin möchte die Haltung von RWS-Findlingen in der Auffangstation Martin Berger legalisieren.
- Am 14. März 2022 sandte das Bundesamt für Umwelt (BAFU) der Gesuchstellerin eine Empfangsbestätigung zu, am 21. März 2021 bestätigte es ihr die Vollständigkeit des eingereichten Gesuchs und leitete dieses zudem am 21. März 2022 der Eidgenössischen Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS), der Eidgenössischen Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH), dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) sowie dem Veterinärdienst Solothurn zur Stellungnahme weiter. Das Gesuch wurde am 29. März 2022 im Bundesblatt publiziert. Während der Einsprachefrist, die bis und mit dem 13. Mai 2022 lief, sind keine Einsprachen eingegangen.

Bundesamt für Umwelt BAFU
Jan Zünd
3003 Bern
Standort: Monbijoustrasse 40, 3011 Bern
Tel. +41 58 46 220 82, Fax +41 58 46 479 78
Jan.Zuend@bafu.admin.ch
<https://www.bafu.admin.ch>



3. Das BLV nahm mit Schreiben vom 23. März 2022 Stellung, der Veterinärdienst Solothurn mit Schreiben vom 24. März 2022 und die EFBS mit Schreiben vom 2. Mai 2022 Stellung. Die EKAH verzichtet auf eine Stellungnahme.
4. Am 16. Juni 2022 liess das BAFU der Gesuchstellerin den Verfügungsentwurf elektronisch zum rechtlichen Gehör zukommen. Mit Nachricht vom 16. Juni 2022 teilte sie mit, dass sie keine Bemerkungen zum Entwurf habe.

B. Erwägungen

1. Rechtliche Grundlagen

5. Gegenstand des vorgesehenen Umgangs sind invasive gebietsfremde Schildkröten der Art *Trachemys scripta elegans* (Rotwangen-Schmuckschildkröten, RWS), die in Anhang 2 FrSV aufgeführt ist. Gemäss Artikel 15 Absatz 2 FrSV darf mit invasiven gebietsfremden Organismen nach Anhang 2 in der Umwelt nicht direkt umgegangen werden; ausgenommen sind Massnahmen, die deren Bekämpfung dienen. Das BAFU kann im Einzelfall eine Ausnahmegewilligung für den direkten Umgang mit invasiven gebietsfremden Organismen nach Anhang 2 FrSV in der Umwelt erteilen, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass sie oder er alle erforderlichen Massnahmen zur Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 15 Absatz 1 FrSV ergriffen hat.
6. Nach Artikel 15 Absatz 1 FrSV muss der Umgang mit gebietsfremden Organismen in der Umwelt so erfolgen, dass dadurch weder Mensch, Tier und Umwelt gefährdet noch die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung beeinträchtigt werden. Insbesondere muss sichergestellt sein, dass die Organismen sich nicht in der Umwelt unkontrolliert verbreiten und vermehren können (Art. 15 Abs. 1 Bst. b FrSV). Zudem dürfen die Populationen geschützter Organismen, insbesondere solcher, die in den Roten Listen aufgeführt sind, oder für das betroffene Ökosystem wichtiger Organismen, insbesondere solche, die für das Wachstum oder die Vermehrung von Pflanzen wichtig sind, nicht beeinträchtigt werden (Art. 15 Abs. 1 Bst. c FrSV).
7. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember über das Verwaltungsverfahren 1968 (VwVG; SR 172.021) und – in analoger Anwendung – nach den Artikeln 21 und 36 ff. FrSV. Das BAFU prüft, ob das Gesuch vollständig ist und weist es ggf. zur Ergänzung oder Überarbeitung an die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller zurück. Sobald die Unterlagen vollständig sind, publiziert das BAFU den Eingang des Gesuches im Bundesblatt und sorgt dafür, dass die nicht vertraulichen Unterlagen an seinem Sitz und in der Gemeinde, in der mit den Organismen umgegangen werden soll, während 30 Tagen zur Einsicht aufliegen. Zudem unterbreitet das BAFU das Gesuch den betroffenen Fachstellen (EFBS, EKAH, BLV und der vom betroffenen Kanton bezeichneten Fachstelle [Veterinärdienst Solothurn]) zur Beurteilung und zur Stellungnahme in ihrem Fachbereich (Art. 37 Abs. 1 FrSV). Das Gesuch wird bewilligt, wenn die Anforderungen von Artikel 15 Absatz 1, Artikel 16 FrSV sowie der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV; SR 455.1) an die Haltung der Tiere erfüllt sind.

2. Stellungnahmen der Fachstellen

8. Die Fachstellen haben innert Frist wie folgt zum Gesuch Stellung genommen:

Fachstelle	Stellungnahme
Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS)	Die EFBS äussert wie schon in früheren Verfahren ihre Skepsis gegenüber der Möglichkeit, Ausnahmegewilligungen für den Umgang mit RWS zu gewähren. Sie erinnert daran, dass RWS, eine nach Anhang 2 FrSV verbotene, äusserst invasive und langlebige Art, in der Schweiz noch sehr lange vorkommen werden, wenn sich an der jetzigen Praxis nichts ändere. Langfristiges Ziel müsse sein, die RWS in der Schweiz auszurotten. Die EFBS fände es daher sinnvoller, die Tiere einzuschläfern oder in die Herkunftsgebiete zurückzuführen. Momentan sei die Erteilung von Ausnahmegewilligungen jedoch ein pragmatischer Lösungsansatz, der im besten Fall dazu führe, dass RWS nicht unkontrolliert in der Umwelt ausgesetzt werden, was wiederum der biologischen Sicherheit diene.

	Die EFBS hat keine konkreten Anmerkungen zum vorliegenden Gesuch und stimmt dem Gesuch zu.
Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH)	Die EKAH verzichtet auf eine Stellungnahme zum vorliegenden Gesuch, da sich aus ethischer Sicht keine neuen Fragen stellen.
Veterinärdienst Solothurn	Der Veterinärdienst Solothurn teilt mit, dass die Haltung der Reptilien und insbesondere der Schildkröten sehr vorbildlich sei. Die Aussenanlage sei für den ersuchten Zweck geeignet und erlaube es, die Tiere ausbruchsicher und im Sinne der FrSV unterzubringen. Zudem wird den Tierschutzvorgaben ausreichend Rechnung getragen. Der Veterinärdienst Solothurn stimmt dem vorliegenden Gesuch zu.
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)	Das BLV erachtet die Haltung der RWS als den Bedürfnissen der Tiere gut angepasst; aus Tierschutzgründen sei nichts zu beanstanden. Das BLV stimmt dem Gesuch zu.

3. Beurteilung durch das BAFU

9. Der Handel und Import von RWS ist seit der Totalrevision der FrSV im Jahr 2008 in der Schweiz verboten. Dennoch sind die bisher als Heimtiere äusserst beliebten Tiere in Privathaushalten immer noch verbreitet, insbesondere da die Tiere (in Gefangenschaft) bis zu 50 Jahre alt und älter werden können. Einige Jahre nach ihrem Erwerb werden die RWS von ihren Halterinnen und Haltern oft in die Umwelt ausgesetzt. Dort können sie die Artenvielfalt in Gewässern bedrohen, da sie einheimische Amphibien und deren Laich, Fische, Libellenlarven und die Eier von bodenbrütenden Vögeln fressen. Insbesondere Jungtiere ernähren sich mehrheitlich karnivor. Ein weiteres Problem stellt die Konkurrenz mit der bedrohten einheimischen Europäischen Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*) dar. Diese sind konkurrenzschwächer und werden von den RWS verdrängt. Bis anhin konnten sich RWS in freier Wildbahn in der Schweiz nicht erfolgreich fortpflanzen. Aufgrund der Klimaerwärmung und der daraus folgenden erhöhten Durchschnittstemperaturen hat sich das nun geändert. RWS reproduzieren sich seit 2019 erfolgreich an verschiedenen Standorten in der Schweiz. Es ist deshalb davon auszugehen, dass der Druck auf die heimische Fauna durch die RWS noch zunehmen wird. Auffangstationen tragen dazu bei, dass ungewollte Tiere nicht weiter in die Umwelt ausgesetzt werden.

10. Das BAFU prüft das Gesuch und beurteilt dabei in Anwendung von Artikel 15 Absätze 1 und 2 FrSV und unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen das Risiko der Haltung von RWS. Insbesondere wird dabei die Ausbruchsicherheit – ob die Tiere bspw. das Gehege überwinden oder untergraben können – und umgekehrt das Risiko einer illegalen «Entsorgung» von Tieren im Gehege evaluiert. Zentral für die Beurteilung ist die Fortpflanzungswahrscheinlichkeit. Dazu wird geprüft, ob geschlechtsreife männliche und weibliche Individuen zusammen oder separat gehalten werden, so dass Paarungen verhindert werden können. Werden Tiere beider Geschlechter gemeinsam gehalten, ist relevant, ob der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller die genaue Anzahl der gehaltenen Tiere bekannt ist, so dass schon aufgrund dieser erkannt werden kann, ob sich die Tiere fortpflanzen konnten. Ebenfalls geprüft wird in diesem Fall, ob geeignete Eiablageplätze vorhanden sind. Solche Plätze erlauben es, allfällige Eiablagen schnell und zuverlässig zu entdecken und zu entfernen resp. die Eier zu stechen. Schliesslich wird überprüft, ob die Platzverhältnisse und die Gehege-Strukturen den Anforderungen der Tierschutzverordnung entsprechen.

11. Die Gesuchstellerin beherbergt zurzeit zwei RWS, eine männliche und eine weibliche. Die Anzahl Individuen schwankt aufgrund von verstorbenen Tieren, Tierschutzfällen oder Findlingen. Jährlich werden Findlinge aufgenommen; im Gegenzug werden kranke Tiere eingeschläfert. Sollte sich die Anzahl Findlinge pro Jahr stark erhöhen, würden Verzichtstiere in eine andere Auffangstation oder an Drittpersonen via Gebrauchsleihvertrag abgegeben werden.

12. Die RWS werden in drei grosszügigen Aussenanlagen gehalten. Der Hauptteich für die RWS verfügt über einen Aussenfilter, bei den beiden weiteren Teichen sorgen die Wasserpflanzen für die notwendige Filterleistung. Jede Anlage verfügt über einen sandigen Teil zur Eiablage, der Ufer- bzw. Land-Teil ist bewachsen und steinig. Die Ufer des Beckens sind flach gestaltet. Im und um den Teich befinden sich Baumstämme, Äste und Steine. Das Gehege ist komplett mit einem 50cm hohen Blechriemen oder einer Steinmauer mit überhängendem Bereich umgeben. Riemen und Steinmauer sind fest im Boden verankert bzw. auf einem Betonelement befestigt. Der Boden ausserhalb des Geheges ist sehr hart und kiesig. Zusätzlich verfügt die Gesuchstellerin über ein Innenbecken für kranke oder verletzte RWS, in der die RWS bleiben, bis sie wieder gesund sind. Auch das Innenbecken verfügt über einen Wasser-

und Land-Teil und einen sandigen Bereich. Die Becken sind nicht öffentlich zugänglich und befinden sich alle auf privatem Grund.

13. Die Blechumzäunung und Ummauerung der Gehege bieten einen sehr guten Schutz gegen Ausbrüche (Überklettern und Untergraben) von RWS. Da der Zustand des Geheges regelmässig kontrolliert wird, können allfällige Defekte am Zaun rasch entdeckt und repariert werden. Der Zugang zu den Teichbereichen ist beschränkt. Zudem befindet sich die Anlage auf Privatgelände. Diese Massnahmen minimieren das Risiko, dass Tiere illegal in der Teichanlage entsorgt werden oder ungewollt aus dem Gehege gelangen.

14. Männliche und weibliche Tiere werden gemeinsam gehalten. Optimaler Weise sollten die Tiere nach Geschlecht getrennt gehalten werden, um eine Fortpflanzung zu vermeiden. Ist dies wie bei der Gesuchstellerin nicht möglich, muss die genaue Anzahl der Tiere bekannt sein und es müssen geeignete Eiablageplätze vorhanden sein (vgl. Rz. 11). Die Durchschnittstemperatur während der Reproduktionsperiode der RWS in Derendingen bewegt sich (noch) nicht in dem Bereich, der eine erfolgreiche Fortpflanzung erlauben würde. Ausgeschlossen werden kann eine erfolgreiche Fortpflanzung jedoch nicht gänzlich. Der Gesuchstellerin ist die Anzahl der jeweils gehaltenen Tiere bekannt. In den drei Teichen sind sandige Eiablageplätze vorhanden. Einer erfolgreichen Fortpflanzung kann demnach entgegengewirkt werden, indem die vorhandene Anzahl der Tiere überprüft wird und die Eiablageplätze – wie im Gesuch beschrieben – regelmässig kontrolliert und etwaige Eier entfernt oder gestochen werden.

15. Grösse und Gestaltung der Gehege erlauben eine artgerechte Haltung der RWS. Zur Überwinterung können sich die Tiere im Teichboden aus natürlichem Schlamm vergraben. Das Wasser des Hauptteiches, in dem die RWS in erster Linie gehalten werden, wird durch einen Aussenfilter gereinigt; die notwendige Wasserqualität ist so gewährleistet. Bei den zwei weiteren Teichen wird die Wasserqualität durch die Filterwirkung der Wasserpflanzen garantiert. Die Ufer des Beckens sind leicht zu erklettern. Die Baumstämme, Äste und Steine dienen als Sonnenplätze und tragen zusammen mit dem Land-Teil aus Erde, mit sandigen Bereichen, Steinen und Sträuchern zu einer guten Strukturvielfalt bei. Das Gelände bietet den Tieren gute Versteck- und Rückzugsmöglichkeiten.

16. Aus den vorangehenden Ausführungen ergibt sich, dass die Wahrscheinlichkeit eines Entweichens oder einer illegalen Abgabe von RWS sowie einer erfolgreichen Fortpflanzung sehr gering ist. Das Risiko für die Umwelt ist daher tragbar. Damit sind die Anforderungen an den Umgang mit gebietsfremden Organismen nach Artikel 15 Absatz 1 FrSV eingehalten. Aus biosicherheitsrechtlicher und auch tierschutzrechtlicher Sicht kann die Ausnahmegewilligung nach Artikel 15 Absatz 2 FrSV unter Auflagen erteilt werden.

17. Das BAFU behält sich vor, von der Gesuchstellerin relevante Angaben, insbesondere über die Anzahl und das Geschlecht gehaltener RWS zu verlangen, um eine Überwachung der bewilligten Haltung von RWS gemäss Artikel 41 Absatz 1 FrSV zu ermöglichen.

18. Die Gesuchstellerin hat dem BAFU und dem Standortkanton neue Erkenntnisse oder Beobachtungen, die eine Neubewertung des Risikos erfordern könnten, unverzüglich zu melden (analog Art. 23 Abs. 1 FrSV).

19. Sollte die Gesuchstellerin sich dazu entschliessen, RWS an Dritte abzugeben, kann sie dies unter Verwendung des dafür vorgesehenen Musterleihvertrag des BAFU (siehe BAFU-Webseite www.bafu.admin.ch > Thema > Thema Biotechnologie > Fachinformationen > Freisetzungsversuche > Ausnahmegewilligung FrSV > Rotwangen-Schmuckschildkröten) machen.

20. Nach Artikel 3 Absatz 2 der Allgemeinen Gebührenverordnung des Bundes vom 8. September 2004 (SR 172.041.1) kann bei Vorliegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses auf eine Gebühr verzichtet werden. Da vorliegend wie in Rz. 9 ausgeführt ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Haltung von RWS durch das Tierdörfli Olten besteht, ist keine Gebühr zu entrichten.

C. Entscheid

Aufgrund der Erwägungen und unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen wird gestützt auf Artikel 15 Absätze 1 und 2 FrSV verfügt:

1. Das Gesuch der Auffangstation Martin Berger für einen direkten Umgang in der Umwelt mit Rotwangen-Schmuckschildkröten (RWS) wird unter folgenden Auflagen bewilligt:
 - a. Es ist sicherzustellen, dass die RWS nicht aus ihrem Gehege entweichen. Das Gehege ist regelmässig auf Beschädigungen und auf seinen allgemeinen Zustand zu kontrollieren.
 - b. Personen, die mit der Haltung von RWS betraut sind oder Zugang zu diesen haben, sind über das Gefahrenpotential der Tiere für die Umwelt aufzuklären.

- c. Die Eiablageplätze müssen regelmässig kontrolliert und allfällige Eiablagen entfernt oder gestochen werden.
 - d. Anzahl, Alter und Geschlecht sind zu notieren und regelmässig zu überprüfen.
 - e. Ausserordentliche Ereignisse (z.B. entwichene oder unauffindbare RWS, Vermehrung von RWS oder Sabotageakte) sind dem BAFU und dem zuständigen Kanton unverzüglich zu melden. In solchen Fällen trifft die Auffangstation Martin Berger soweit nötig umgehend Massnahmen zur Gewährleistung der Biosicherheit.
 - f. Die Auffangstation Martin Berger hat dem BAFU und den Kantonen neue Erkenntnisse oder Beobachtungen, die eine Neubewertung des Risikos erfordern könnten, unverzüglich zu melden.
2. Die Auffangstation Martin Berger kann Leihverträge mit privaten Halterinnen und Haltern von RWS eingehen. Sie hat zu diesem Zweck den Musterleihvertrag des BAFU zu verwenden (www.bafu.admin.ch > Thema > Thema Biotechnologie > Fachinformationen > Freisetzungsversuche > Ausnahmebewilligung FrSV > Rotwangen-Schmuckschildkröten). Die Verträge sind aufzubewahren.
 3. Auf die Erhebung einer Gebühr wird verzichtet.

Gegen diese Verfügung kann beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, CH-9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung einzureichen; die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung der Verfügung zu laufen. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers oder seiner Vertreterin bzw. seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin sie in Händen hält

Bundesamt für Umwelt



Bettina Hitzfeld
Abteilungschefin

Der Entscheid wird der Auffangstation Martin Berger, vertreten durch Herrn Martin Berger, Amselweg 7, 4552 Derendingen, eingeschrieben eröffnet.

Der Entscheid wird auf der vom BAFU für diesen Zweck bereitgestellten Internetseite (www.bafu.admin.ch > Thema Biotechnologie > Fachinformationen > Freisetzungsversuche > Ausnahmebewilligung FrSV > Rotwangen-Schmuckschildkröten) veröffentlicht. Auf derselben Internetseite kann ein vom BAFU erarbeiteter Leporello mit nützlichen Informationen zu den Rotwangen-Schmuckschildkröten gefunden werden.

Elektronische Kopie an:

- Veterinärdienst Solothurn, Herr Nicolas Späth, nicolas.spaeth@vd.so.ch
- Amt für Umwelt, Frau Salome Lauber, salome.lauber@bd.so.ch
- Amt für Umwelt, Herr Roland Burren, roland.burren@bd.so.ch
- Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV, Herr Matthias Lörtscher, matthias.loertscher@blv.admin.ch
- Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS), Elisabetta Peduzzi, elisabetta.peduzzi@efbs.admin.ch, Julia Link, julia.link@efbs.admin.ch
- Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH), 3003 Bern, ariane.willemsen@bafu.admin.ch
- intern an: WUA, ZUJ, SDR, MNS